



Satzung

über die Verleihung eines Bürgerpreises

In dem Bestreben, Verdienste von Einzelpersonen und Verbände für vorbildlich ehrenamtliches, soziales oder umweltpolitisches Engagement zu ehren, verleiht die Stadt Hofgeismar alljährlich einen Bürgerpreis. Hierfür gilt folgende Satzung:

§ 1

- (1) Der Bürgerpreis wird alljährlich im Rahmen des Neujahrsempfangs der Stadt Hofgeismar verliehen.
- (2) Urkunde und Geldzuwendung werden im Rahmen dieser Feierstunde durch den Bürgermeister der Stadt Hofgeismar verliehen.

§ 2

- (1) Als Preisträger kommen in Frage Institutionen und Bürger, welche über private Anliegen oder über dienstliche oder amtliche Verpflichtungen hinaus ein besonderes Engagement im sozialen oder umweltpolitischen Bereich der Stadt Hofgeismar bewiesen und damit in der Öffentlichkeit ein Beispiel gesetzt haben.
- (2) Grundsätzlich müssen Institutionen ihren Sitz, Personen ihren Wohnsitz, im Bereich der Stadt Hofgeismar haben. Ausnahmen sind aber für Institutionen und Personen möglich, wenn sich die preiswürdige Tätigkeit (§ 2 Abs. 1) im Bereich der Stadt Hofgeismar befindet.

§ 3

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Bürgerpreises sind die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hofgeismar. Spätester Einreichtermin ist der 31.10. eines jeden Jahres.

Die Preisträger werden von einer Findungskommission, bestehend aus dem Ältestenrat, vorgeschlagen.

- (2) Die Entscheidung über die Verleihung des Bürgerpreises trifft die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar. Es gilt die einfache Mehrheit.

§ 4

Der Bürgerpreis wird jährlich an einen Preisträger verliehen.

§ 5

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über eine mögliche Streichung oder Aussetzung der Vergabe des Preises.